



Adrian und Becker

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Adrian und Becker, Bruchhausenstr. 1, 54290 Trier

An das
Verwaltungsgericht Mainz
Postfach 41 06

55031 Mainz

vorab per Fax: 06131 141 8500

Rechtsanwältin Karin Adrian

- Fachanwältin für Strafrecht
- Fachanwältin für Familienrecht
- Fachanwältin für Erbrecht
- Mediatorin
- Dipl. - Verwaltungswirtin (FH)

Rechtsanwalt Christian Becker

- Fachanwalt für Sozialrecht
- Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwältin Anja Ruland

- angestellte Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Familienrecht

Bruchhausenstraße 1, 54290 Trier

Tel: 0651/40540 u. 41131

Fax: 0651/4361555

e-mail: info@adrianundbecker.de

www.adrianundbecker.de

Trier, 19. August 2020

Az.: 171/20/11BE/rm

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Adrian und Becker

./. **Land Rheinland-Pfalz**
RAe Martini, Mogg, Vogt

- 1 K 266/20. MZ -

erklären die Kläger den bisher gestellten Klageantrag für erledigt und beantragen nunmehr,

festzustellen, dass § 1, § 3 und § 4 der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz die Kläger in ihren Rechten aus § 32 i. V. m. § 28 Infektionsschutzgesetz sowie Art. 2 Abs. 1 und Art 8 Abs. 1 GG verletzt und ihnen gegenüber für den Zeitraum ihrer Geltung keine Wirksamkeit entfaltet haben.

Bankverbindung:

**Sparkasse Trier (BLZ 585 501 30) Kfo.-Nr. 422 170 (IBAN DE68 5855 0130 0000 4221 70)
(SWIFT-BIC.: TRISDE55) ° Steuer-Nr.:42-225/1351-4**

Begründung:

Das Gericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich die ursprünglich in § 1, § 3 und § 4 der sogenannten „3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ geregelten Grundrechtseinschränkungen, welche zunächst durch die Folgeverordnungen aufrechterhalten worden sind, zu einem Großteil, jedoch nicht in Gänze, aufgehoben worden sind.

Demzufolge können die Kläger ihr Begehren, eine aktuelle Rechtsverletzung und fehlende Wirksamkeit ihnen gegenüber zu rügen, nicht mehr verwirklichen und erklären diesen Antrag für erledigt.

Allerdings wird trotz fehlender Gefahrenlage durch den Verordnungsgeber immer noch ein grundsätzliches Versammlungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 2 Abs. 4 der mittlerweile 10. sogenannten „Corona-Bekämpfungsverordnung“) ausgesprochen und weitere zahlreiche Grundrechtseinschränkungen aufrechterhalten.

So gefällt es dem Verordnungsgeber, eine sogenannte Maskenpflicht für bestimmte Orte anzuordnen, mit welcher dem Bürger auferlegt wird, ein Lätzchen über Mund und Nase zu tragen, welches aufgrund seiner Beschaffenheit mit hinreichender wissenschaftlicher Evidenz nicht dazu in der Lage ist, auch das größte denkbare Virus aufzuhalten oder auch nur diesem einen Schreck einzujagen.

Weiterhin hat die Ministerpräsidentin des Landes noch in einer Pressemitteilung vom 05.08.2020 (zu finden auf der Website des Ministeriums www.rlp.de) behauptet, eine „2. Infektionswelle“ verhindern zu wollen, und eine vermeintliche Steigerung bei den Zahlen der Neuinfektionen behauptet, wobei verschwiegen wurde, dass die vermeintlichen „Neuinfektionen“ keine Infektionen, sondern positive Ergebnisse eines zu diagnostischen Zwecken nicht zugelassenen Tests sind, deren Anzahl man genau in dem Umfang gesteigert hat, in welchem die „Neuinfektionen“ dann gestiegen sind.

Demzufolge besteht unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der zitierten Paragraphen der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung, da die Gefahr besteht, dass die dort getätigten Grundrechtseinschränkungen jederzeit wieder in Kraft gesetzt werden, wenn die imaginierte „Gefahr“ wieder zunehmen sollte.

Bereits ein erledigter Eingriff in den grundrechtlichen Bereich kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch ohne Wiederholungsgefahr ein Feststellungsinteresse nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO begründen (BVerwG vom 23.03.1999, 1 C 12-97), wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann (BVerfG vom 3. März 2004, 1 BvR 461/03).

In jedem Falle besteht dieses Interesse jedoch bei der hier auf der Hand liegenden Wiederholungsgefahr (BVerwG DVBI 1994, 168).

Zur Frage der Begründetheit des Feststellungsanspruchs wird auf den Vortrag in der Klageschrift verwiesen, zumal der Beklagte bisher nicht in der Lage gewesen ist, diesen in qualitativ hinreichender Weise infrage zu stellen.

Demzufolge erübrigt sich eine weitergehende Stellungnahme zur Klageerwiderung mit Ausnahme des Hinweises, dass selbstverständlich §§ 28, 32 Infektionsschutzgesetz eine drittschützende Rechtsposition vermittelt. Durch die Formulierung, dass die zuständige Behörde nur die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen darf und dies auch nur, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, enthält die Vorschrift ein materielles Abwägungsgebot, welches insbesondere auch die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegenüber sämtlichen Normadressaten, also auch den Klägern, verlangt. Damit kommt ihm unzweifelhaft ein Schutznormcharakter auch gegenüber den Klägern zu (BVerwG vom 28. Juni 2000, 11 C 13/99).

Weiterer Vortrag bleibt für den Fall vorbehalten, dass der Beklagte in der Lage sein sollte, auch zur Begründetheit qualitativ erheblichen Vortrag zu halten.

Becker
Rechtsanwalt